

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern
david.steiner@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard, Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Bern, 25. September 2017

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend „13.407 n Pa.Iv. Reynard: Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“ und nehmen im Folgenden gerne dazu Stellung.

Transgender Network Switzerland (TGNS) ist die nationale Organisation von und für Transmenschen in der Schweiz. Ein wichtiger Pfeiler unserer – überwiegend ehrenamtlichen – Arbeit sind die allgemein-psychologische und die juristische Beratung von Transmenschen und ihrem Umfeld. Vor dem Hintergrund von aktuell etwa 900 Beratungen jährlich machen wir leider einen hohen rechtstatsächlichen Bedarf aus, Diskriminierung und Gewalt gegen Transmenschen zu bekämpfen. Denn sie sind keine Einzelfälle: Die Transperson, die in einem Geschäft nicht bedient wurde, weil sie trans ist; der Transmensch, der im Ausgang beschimpft und tätlich angegriffen wurde, weil er trans ist, die Transperson, die eine Wohnung nicht mieten konnte, weil sie trans ist, die zahlreichen transphoben Kommentare in den sozialen Medien und den (Kommentarspalten von online) Zeitungen. Vielmehr sind sie alle Ausdruck einer weitverbreiteten und oftmals gesellschaftlich verkannten, nicht selten aber geduldeten bis aktiv unterstützten, Transphobie.

Auf Basis unserer Erfahrungen müssen wir davon ausgehen, dass Transmenschen nicht nur „mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie Homo- oder bisexuelle (sic) Personen“ (Bericht der Kommission, S. 4), sondern noch stärker von Diskriminierung und Hasskriminalität betroffen sind. Entsprechend **begrüssen und unterstützen wir die vorgeschlagene Revision von Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG, die Ergänzung dieser beiden Straftitel nicht nur um das Merkmal „sexuelle Orientierung“, sondern auch um „Geschlechtsidentität“**. Es handelt sich dabei um eine richtige und wichtige Ergänzung des Straf- und des Militärstrafrechts.

Verbesserungsbedarf machen wir jedoch noch bei der Terminologie aus und unterbreiten Ihnen daher im Folgenden entsprechende Erläuterungen und Vorschläge.

Allgemeines zur Terminologie

Wie einleitend erwähnt, ist aus Sicht von uns Transmenschen die Erweiterung um den Terminus der „**Geschlechtsidentität**“ explizit zu begrüssen. Denn dies, die Nichtübereinstimmung von Geschlechtsidentität und bei der Geburt zugewiesenem Geschlecht, ist das, was Transidentität ausmacht. Entsprechend wird auch international in der Rechtsetzung „Geschlechtsidentität“ verwendet, um Transmenschen einzubeziehen. Dabei wird, wie auch auf S. 12 des Berichts der Kommission, auf die Definition in den Yogyakarta-Principles abgestützt.

Geschlechtsidentität nach der Definition in den Yogyakarta-Prinzipien umfasst auch den **Geschlechtsausdruck**. Geschlechtsausdruck meint die soziale Kommunikation von Geschlecht beispielsweise durch Kleidung, Accessoires, Sprache, Mimik, Gestik und Namenswahl. Der Geschlechtsausdruck kann kongruent den einer Kultur und Zeit eigenen Stereotypen von Weiblichkeit oder Männlichkeit entsprechen, aber auch Anteile von beiden enthalten oder ausserhalb dieser binären Stereotypen kommuniziert und gelesen werden. Durch den Geschlechtsausdruck kann, aber muss nicht, die Geschlechtsidentität kommuniziert werden.

Bei Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder der Geschlechtsmerkmale knüpft die Täterschaft regelmässig an den Geschlechtsausdruck der Opfer an. So beispielsweise, wenn eine Frau als zu männlich aussehend und daher als lesbisch gelesen wird oder wenn eine Transfrau als Mann in Frauenkleidung gelesen wird. Aufgrund des expliziten Abstützens auf die Definition von Geschlechtsidentität in den Yogyakarta-Prinzipien, welche Geschlechtsausdruck miterfasst, kann unseres Erachtens auf die explizite Aufnahme verzichtet werden. Eine Aufnahme wäre jedoch kohärent mit der neueren Menschenrechtsterminologie, welche zunehmend „sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale“ verwendet.

Jedoch bezeichnet „Geschlechtsidentität“ nicht **Intersex-Menschen**. Der Terminus hierfür, der sowohl präzise ist, als auch sich in der internationalen Menschenrechtsterminologie durchsetzt, ist „**Geschlechtsmerkmale**“. Dies, weil die körperlichen geschlechtsbezogenen Merkmale von Intersex-Menschen (namentlich die Genitalien, Reproduktionsorgane und -trakt, Chromosomen, Hormone oder andere sekundäre Geschlechtsmerkmale) nicht den medizinischen Normen von „weiblich“ und „männlich“ entsprechen. Intersex oder – wie von der Nationalen Ethik-Kommission NEK-CNE verwendet – Varianten der Geschlechtsentwicklung können nicht mit Transidentität gleichgesetzt werden; hier geht der Bericht der Kommission und in der Folge auch der vorgeschlagene Wortlaut der Norm fehl.

Im Bericht der Kommission wird verschiedentlich die Bezeichnung „**Transsexualität**“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine, sich aktuell auf Ebene der WHO in Revision befindende, psychopathologische Bezeichnung handelt. Diese Bezeichnung ist aus drei Gründen problematisch und der Begriff daher zu vermeiden: Erstens wirkt der Terminus „Transsexualität“ stigmatisierend, da er von der Klassifikation von Transmenschen als „psychisch und verhaltensgestört“ im Sinne der ICD-10 ausgeht. Dies wird dem Gesundheitszustand von Transmenschen nicht gerecht. Zweitens wird durch die Diagnose der „Transsexualität“ nur ein begrenzter Teil der Transmenschen erfasst, diejenigen mit Bedarf nach medizinischer Behandlung resp. körperlicher Angleichung. Ein solcher Bedarf charakterisiert Transmenschen jedoch nicht und er besteht auch bei weitem nicht bei allen. Und drittens impliziert der Begriff „Transsexualität“ fälschlicherweise, dass es sich dabei um eine Variante der Sexualität, um eine sexuelle Orientierung handelt. Richtig ist aber, wie der Bericht auch bspw. in der Übersicht korrekt festhält, dass es sich um eine Frage der Geschlechtsidentität handelt.

Auch der Terminus „**sexuelle Identität**“ wird, erlauben Sie uns diesen Hinweis, in unzutreffender Weise verwendet. Sexuelle Identität meint die Identität einer Person in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung. Nicht davon erfasst werden Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale, und damit weder Trans- noch Intermenschen.

Gleichfalls im Bericht der Kommission wird mehrfach das Akronym „**LGBTI**“ verwendet, welches für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intermenschen steht. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Synonym für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, sondern um eine häufig verwendete Abkürzung, mit der von der Mehrheit abweichende sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsmerkmale – unvollständig – zusammengefasst werden.

Zu Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Rechtskommission nicht nur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung pönalisieren will, sondern explizit auch Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität. Denn, wie einleitend erwähnt, sind Diskriminierung und auch Hasskriminalität ein virulentes Problem, dem zahlreiche Transmenschen in ihrem Alltag ausgesetzt sind.

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen zur Terminologie **empfehlen wir jedoch, intergeschlechtliche Menschen durch den Terminus „Geschlechtsmerkmale“ gleichwertig in Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG zu erwähnen.** Dies erscheint uns insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, die durch einen klaren Gesetzeswortlaut gestärkt wird, relevant. Unklarheiten der Auslegung sollten bereits bei der Rechtssetzung, soweit sie erkennbar sind, vermieden werden.

Wir empfehlen daher, Art. 261^{bis} StGB wie folgt zu ergänzen:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert
(*unverändert*).

sowie Art. 171c Abs. 1 MStG wie folgt zu ergänzen:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert
(*unverändert*).

Die, als Folge der Normerweiterung über Rassendiskriminierung hinaus, vorgeschlagene neue **Marginale** „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ erscheint uns sachgerecht.

Weitere Massnahmen

Transmenschen, aber auch Intermenschen und Menschen nicht-heterosexueller Orientierung, kämpfen auch in der Schweiz mit zahlreichen Diskriminierungen und werden immer wieder Opfer von Hassgewalt und -reden. Dass die Rechtskommission diesen

Misstand anerkennt und mit dem vorliegenden Vorschlag zur Revision des StGB und des MStG dagegen angehen will, ist äusserst begrüssenswert. Doch ist gleichermassen anzuerkennen, dass das Strafrecht allein diese gravierenden Misstände nicht wird beheben können.

Wir regen daher an, dass in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft weitere legislative, administrative und andere Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt, zur Unterstützung der Opfer sowie um die Täterschaft angemessen zur Rechenschaft zu ziehen ergriffen werden. Insbesondere um der weitverbreiteten Transphobie im Schweizer Alltag entgegenzutreten, bedarf es nebst gesetzgeberischen Massnahmen auch beispielsweise Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung oder des Monitorings und der statistischen Erfassung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdruckes oder der Geschlechtsmerkmale.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen sowie der gesamten Bundesversammlung und der Verwaltung jederzeit gerne mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,



Dr. Henry Hohmann
Co-Präsident
Transgender Network Switzerland
Monbijoustrasse 73
3007 Bern